

# SV OLYMPIA BONN 1888/95 e.V.

## Satzung des SV OLYMPIA BONN 1888/95 e.V.

### PRÄAMBEL

Der Verein SV OLYMPIA BONN gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### §1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt laut Beschluss der Mitgliederversammlung des Turnverein Bonn-Endenich 1895 e.V. und des VfL Poppelsdorf vom 20. August 1970 den Namen Sportverein Olympia Bonn 1888/95 mit dem Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 3902 eingetragen. Seine Farben sind die alten Bonner Stadtfarben blau-rot-weiß.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist Bonn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Sportausübung.
- (2) Er wird insbesondere verwirklicht durch von dem Verein angebotene Sportkurse und -veranstaltungen.
- (3) Jede Betätigung auf parteipolitischem, konfessionellem und wirtschaftlichem Gebiet ist ausgeschlossen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Das Anmeldeformular muss eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Es genügt die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, wenn damit gleichzeitig das Einverständnis des anderen Erziehungsberechtigten bescheinigt wird. Für Personen vor vollendetem 10. Lebensjahr entfällt das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift.
- (4) Die Mitglieder sind zur Benutzung der Sportgeräte und der sonstigen Einrichtungen des Vereins im üblichen Rahmen und zu den festgelegten Zeiten berechtigt. Die von den Mitgliedern bei Spielen und Turnieren usw. gewonnenen Preise und Urkunden werden für den Verein erworben und gehen in dessen Eigentum über.

# SV OLYMPIA BONN

## 1888/95 e.V.

### §5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des nächsten Quartals, also 31.03., 30.06., 30.09. oder zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung bei einem Mitglied des Vorstandes. Werden beim Eingang der Austrittserklärung die Stichtage 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. nicht eingehalten, so gilt die Kündigung erst für den nächstmöglichen Kündigungstermin.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einer Zahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nicht beglichen hat. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann außerdem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise gegenüber einem anderen Vereinsmitglied schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten schadet. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied gestellt werden.
- (4) Die Austrittserklärung eines Mitglieds gilt als zurückgenommen, wenn es nach der Abmeldung erneut das sportliche Angebot des Vereins nutzt. Ausgetretenen Mitgliedern, die zu einem neuen Verein wechseln und für diesen Verein nach den Richtlinien der Fachverbände spielberechtigt sein wollen, wird das Datum der Kündigung als Austrittsdatum in den Spielausweis eingetragen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des in Absatz (2) bezeichneten Zeitpunkts bleibt hiervon unberührt.

### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Vereinsmitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Durchführung der Versammlung in Textform zu der Versammlung eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse benannt, so ist der Vorstand dazu berechtigt, die Einladung an diese E-Mail-Adresse zu richten. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder sind schriftlich zu stellen und müssen bis jeweils 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand das im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher in Textform bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge zu erfolgen.
- (4) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben das Recht zur Einsicht des Ergebnisprotokolls.

### §8 Satzungsänderung, Ausschluss eines Mitglieds, vorzeitige Abwahl, Ehrenmitgliedschaft, Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds, zur vorzeitigen Abwahl eines Vorstandsmitglieds und zur Ernennung eines Ehrenmitglieds sind abweichend von §7 (4) zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden lediglich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand demgegenüber von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins und zum Zusammenschluss mit einem anderen Verein sind abweichend von §7 (4) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Die Änderung der Satzung, der Ausschluss eines Vereinsmitglieds, die Auflösung des Vereins und der Zusammenschluss mit einem anderen Verein können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

# SV OLYMPIA BONN 1888/95 e.V.

## §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern durch ihren Beschluss oder in dieser Satzung bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufgaben des §8 mit Ausnahme des §8 (1) Satz 2 sowie die Beschlussfassung über die Aufgaben der nachfolgenden Absätze kann die Mitgliederversammlung nicht übertragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf Dauer von zwei Jahren. Bestellt sind diejenigen volljährigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern sie die Wahl annehmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Leitung der Wahl des Vorstandes erfolgt durch einen Wahlleiter. Nachdem der/die erste Vorsitzende gewählt worden ist, übernimmt diese/r den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands vor Ablauf von deren Amtszeit abwählen. Hierbei gelten die Mehrheitsverhältnisse des §8 (1) dieser Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahren. Bestellt sind diejenigen volljährigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern sie die Wahl annehmen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte oder sonstige Beschäftigte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht des Vorstands, den jährlich zu erstattenden Bericht des Kassierers und den jährlich zu erstattenden Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

## §10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der der Satzung gemäß getätigten oder vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## §11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen: erster/r Vorsitzende/r, zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/in und Geschäftsführer/in. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Beendigung ihrer Amtszeit sowie nach vorzeitiger Abwahl im Amt, bis Nachfolger bestellt worden sind.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und schlägt ihr Ehrenmitgliedschaften vor. Er ist dazu verpflichtet, die Mitglieder des Vereins bei der Sporthilfe e.V. zu versichern. Er ist dazu berechtigt, die Mitgliedschaft des Vereins in Dachverbänden herbeizuführen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis von dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der/die zweite Vorsitzende darf von der Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch machen. Der/die Kassierer/in darf von der Einzelvertretungsbefugnis außer in den Fällen des §12 (3) nur bei Verhinderung des/der ersten und des/der zweiten Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes auf Wunsch eine monatliche Ehrenamtszuschale (in Höhe der jeweils monatlich erlaubten Zuschale laut des Jahressteuergesetzes) sowie zusätzlich eine Aufwandszuschale, die ohne Beschluss der Mitgliederversammlung € 40 nicht übersteigen darf.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als Teilnehmer an den Vorstandssitzungen benennen. Die Benannten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.
- (7) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge erlassen.

## §12 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die erste Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Ihm/ihr obliegt die Leitung und die Einladung zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende hat unverzüglich zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der/ die zweite Vorsitzende vertritt den/die ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- (3) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Nachweis. Er/sie

# SV OLYMPIA BONN

## 1888/95 e.V.

hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen. Zahlungen über € 100 darf er/sie nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden leisten. Hiervon ausgenommen sind Zahlungen an die Fachverbände, der die Zulassung von Mannschaften zum Spielbetrieb zugrunde liegt, sowie die Zahlungen von Sportstättenbenutzungsgebühren und Versicherungsbeiträgen.

- (4) Der/die Geschäftsführer/in erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung und den Schriftverkehr des Gesamtvereins. Er/sie führt die Mitgliederkartei in Abstimmung mit dem/der Kassierer/in.

### §13 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Weibliche Mitglieder sind bei Schwangerschaft für die Dauer eines vollen Jahres, Wehrpflichtige für die Dauer des Wehr- bzw. Wehersatzdienstes beitragsfrei zu stellen. Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei zu stellen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand die Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge übertragen.
- (3) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben, Der Mitgliedsbeitrag in gleich hohen Viertelsjahresraten. Bei Beitragsrückstand sowie bei Beitrags-Rücklastschrift ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

### §14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen sowie den gesellschaftlichen Zusammenkünften der Mitglieder etwa eintretenden Diebstähle innerhalb der vom Verein genutzten Sportstätten und Räumlichkeiten.

### §15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Mai 2023 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.